

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS-)

Diese Satzung enthält alle Änderungen bis einschließlich 27.10.2014.

Aufgrund von § 45b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 19. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Eppelheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte) sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss im Sinne von § 12).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der

Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiung

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand-, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Glas, Schlachtabfälle, Tierkörperreste, Panseninhalt, Haut- und Lederabfälle, Kalkschlamm, Brauerei- und Brennereiabfälle, Operationsabfälle, Verbandsstoffe)
2. Schwimmstoffe (z.B. Geflügelfedern) in erheblicher Menge
3. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, Chlorkohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoffe und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe, die in ihrer Konzentration über den Werten der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung bzw. den in Anwendung dieser Verordnung festgelegten Werten liegen;
4. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltung, Silo-sickersaft und Molke;
5. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate oder anderes vergleichbares in Fäulnis überangenes und sonst übelriechendes Abwasser;
6. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
7. Abwasser, das Chemikalien enthält, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte anzusehen sind; Galvanikbäder sowie fototechnisches Abwasser (Fixierbäder, ferricyan-haltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen); Abwasser, das Kaltreiniger enthält, die die Ölabscheidung verhindern;

8. Abwasser, das Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxid enthält;
9. Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen von mehr als 1,0 ml/l in der Einzelprobe, gemessen nach 30 Minuten Absetzzeit;
10. Farbstoffhaltiges Abwasser und kolloidal gelöste Stoffe, die bei Ausfällung ein Absetzvolumen von mehr als 7 ml/l aufweisen;
11. Kühlerflüssigkeiten aus Kraftfahrzeugen;
12. Abwasser und sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit technologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie nicht den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik sowie der Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn es den in dieser Satzung beigefügten Anlage 1 beschriebenen Voraussetzungen entspricht. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Besteht der dringende Verdacht, dass Abwasser entgegen den Vorschriften dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, ist die Stadt berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die

Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.

(4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse (Abs. 3 und 4) sind durch den Beitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 28) abgegolten.

(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 29) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 13a

Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 14

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist und die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlagen des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 15

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 16

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(4) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17

Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18

Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen und Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstaebe) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 83 Absatz 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Abwasserzweckverband Heidelberg geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband, auf dessen Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der

Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 21

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit der Geschossflächenzahl (§ 26).

(2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 27 Abs. 5 sind die tatsächlichen Geschossflächen der Gebäude. In den Fällen des § 27 Abs. 5 Nr. 2 sind sie dies nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschossflächen übersteigen.

Die tatsächlichen Geschossflächen werden dadurch ermittelt, dass die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse (§ 26 Abs. 7) vervielfacht wird.

§ 25

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen

ist;
b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
(2) § 31 Abs. 1 KAG bleibt unberührt.

§ 26

Geschossflächenzahl

(1) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5).
(2) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:
a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 BaunVO genannten Baugebieten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.
(3) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung für Mischgebiete höchstzulässige Geschossflächenzahl maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschossflächenzahl 0,2.
(4) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die Geschossflächenzahl abweichend von Abs. 1 bis 3 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.
(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
(6) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 gilt bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, die Geschossflächenzahl 0,2.
(7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 1 Satz 2 auf volle Geschosse auf- bzw. abgerundet.
(8) Maßgebend für die Ermittlung der Geschossflächenzahl nach den Absätzen 2 und 3 ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2665).

§ 27

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1.
(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn
a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 31 Abs. 1 KAG oder gemäß § 25 Abs. 1 b) bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.
(3) Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einer weiteren Beitragspflicht.
(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach dem Eintritt der Beitragspflicht ein höheres Maß der baulichen Nutzung allgemein zugelassen wird.

(5) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z. B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn

1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude i.S.d. § 57 Abs. 3 Nr. 4 Landesbauordnung.

§ 28

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal beträgt 5,23 EUR je m² Geschossfläche (§ 24 Abs. 1, 2).

§ 29

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 27 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchstabe a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung i.S. von § 34 Abs. 2 BauGB.
5. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchstabe b):
 - a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 27 Abs. 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
7. In den Fällen des § 27 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.
8. In den Fällen des § 27 Abs. 5, wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(2) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 30

Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag nach § 28 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 31

Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.

(3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 27 Abs. 1 bis 4 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 32

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Eppelheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 33

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 34 Abs. 3 ist derjenige, der Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 34

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 35

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 34 Absatz 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge
 3. im Übrigen das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr.2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr.3) Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 35a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 34 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Änderungen sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige (§ 43 Abs. 4) folgenden Kalendermonat zu berücksichtigen.
- (2) Grundstücksflächen mit einer wasserdurchlässigen Befestigung (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster und Splittfugenpflaster) und einem dauerhaft wasserdurchlässigen Untergrund sowie begrünte Dachflächen, die einen

Abflussbeiwert bis 0,6 nach DIN 1986 haben, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(3) Flächen, die ausschließlich an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

a).bei Regenwassernutzung zur reinen Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 Quadratmeter (m²) je Kubikmeter (m³) Fassungsvermögen reduziert;

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 Quadratmeter (m²) je Kubikmeter (m³) Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und fest mit dem Boden verbunden sind.

(4) Flächen, die an sonstige Behältnisse (z.B. Regentonnen) angeschlossen werden können, werden bei der Gebührenbemessung als versiegelt berücksichtigt.

§ 36

Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 35) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermengen ist durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) zu erbringen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 37

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

ab 01.01.2010 0,72 EURO

ab 01.01.2011 0,75 EURO

ab 01.01.2012 0,75 EURO

ab 01.01.2013 1,08 EURO

ab 01.01.2014 1,22 EURO

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelte Fläche

ab 01.01.2010 0,34 EURO

ab 01.01.2011 0,44 EURO

ab 01.01.2012 0,39 EURO

ab 01.01.2013 0,54 EURO

ab 01.01.2014 0,63 EURO

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

(4) Für zusätzliche Abwasseruntersuchungen nach § 39 Abs. 2 wird pro Messreihe eine Gebühr von 762 EUR erhoben.

§ 38

Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 37 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

a) Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen

von 300 bis 600 mg/l	um 27 v.H.
für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere	27 v.H.
b) Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen	
am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 600 bis 1.200 mg/l	um 30 v.H.
für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere	30 v.H..

(2) Die Zuschläge nach Abs. (1) a) und b) werden nebeneinander erhoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 4.000 cbm oder 2.400 kg CSB beträgt.

§ 39

Verschmutzungswerte

(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von vier Abwasseruntersuchungen ergeben. Gegebenenfalls durchgeführte Zusatzuntersuchungen nach Abs. 2 werden zur Bildung des arithmetischen Mittels mit herangezogen.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners werden im Rahmen der Festsetzung der mittleren Verschmutzungswerte nach Abs. 1 zusätzliche Untersuchungen auf seine Kosten durchgeführt. Diese Zusatzuntersuchungen umfassen sieben Abwassermessungen, die an sieben aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen sind (Messreihe).

(3) Der Zeitpunkt des Beginns der Messungen nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Stadt unter Berücksichtigung des Produktionsverfahrens des Gebührenschuldners und etwaiger störender Witterungseinflüsse festgelegt.

(4) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 und 2 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zeitproportional zu entnehmen.

(5) Den Werten nach Abs. 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

a) Absetzbare Stoffe:
Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung)

b) Chemisch-oxidierbare Stoffe:
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38 409 H41(in der jeweils gültigen Fassung).

Sind in Abwasserproben anorganische Verbindungen zu erwarten, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, sind diese separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

(6) Starkverschmutzung hat der Grundstückseigentümer der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, unabhängig von der Anzeige das Abwasser zu untersuchen, wenn zu vermuten ist, dass stark verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder bei bereits bekannten Starkverschmutzern eine über den bisherigen Verschmutzungsgrad hinausgehende Verschmutzung vorliegt.

(7) Die Einleitungsstelle im Sinne von Abs. 4 ist die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage. Können an dieser Stelle die notwendigen Abwasserproben nicht entnommen werden, ist entweder der letzte Prüfschacht oder die Reinigungsöffnung der Grundstücksentwässerungsanlage vor der Kanalanschlussstelle als Einleitungsstelle anzusehen, wenn das gesamte Abwasser des jeweiligen Grundstücks an einer dieser Stellen erfassbar ist.

(8) Ist eine Ermittlung des Verschmutzungsgrades nicht oder nur durch unverhältnismäßigen Aufwand möglich, kann die Stadt verlangen, dass Vorrichtungen zum Prüfen, Messen und Registrieren der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Zur Abwendung dieser Verpflichtung kann sich der Grundstückseigentümer mit einer Veranlagung entsprechend den bei gleichartigen Abwassereinleitern sich ergebenden Verschmutzungswerten einverstanden erklären.

§ 40

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 34 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Bei Einleitung stark verschmutzten Abwassers, bei dem das Verhältnis zwischen CSB und BSB 5 kleiner ist als 2,5 : 1 (leicht abbaubare Kohlenstoffverbindungen), kann auf Antrag vom Starkverschmutzungszuschlag nach § 38 Abs. 1 b befreit werden.

§ 41

Vorauszahlungen

(1) So lange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zu Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt und der Zwölftelanteil der Niederschlagswassergebühr errechnet.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 42

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 41) geleistet worden, gilt dies nur, so weit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 41 werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Die Starkverschmutzerzuschläge nach § 38 werden mit besonderen Bescheiden angefordert. Jeweils am 30. Juni jeden Jahres ist eine Vorauszahlung zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Die Schlussrechnung des Starkverschmutzerzuschlags des laufenden Jahres erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung im Folgejahr. Der Starkverschmutzerzuschlag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids über die Schlussrechnung oder Vorauszahlungsanforderung zur Zahlung fällig.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 43

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach §§ 38, 39 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann, ist dies der Stadt vom Gebührenschuldner anzuzeigen.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 35 Abs. 1 Nr. 3)
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3);

(4) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks, ändern sich Größe oder Nutzung von Zisternen oder

werden solche neu errichtet, ist die Änderung der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(5) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen nach § 25 Abs.1 Buchstabe b dieser Satzung oder § 31 Abs.1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschnldner für die die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 44

Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 45

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 46

Datenschutz

(1) Zum Zwecke der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Kostenersätzen nach Maßgabe dieser Satzung ist es zulässig, Angaben über die anschlussberechtigten sowie verpflichteten Personen mit Name und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass Dritte ganz oder teilweise mit diesen Aufgaben betraut werden.

(2) Die Herstellung bzw. der Erwerb und die Nutzung von Orthobildern mit ausreichender Bodenauflösung zur Ermittlung der abflussrelevanten Flächen eines Grundstückes sind zulässig. Die daraus abgeleiteten Daten bilden die Basis für eine Vorabmitteilung über das Maß der abflussrelevanten Flächen eines Anwesens an den jeweiligen Gebührenschnldner. Auf Grundlage dieser Vorabmitteilung hat der Gebührenschnldner die Möglichkeit, die Flächenangaben auf Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls Angaben, welche nicht ausreichend aus dem Orthobild interpretierbar waren, zu korrigieren.

§ 47

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen sonstigen Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt;
8. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
11. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
12. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
13. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 43 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.02.1993 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eppelheim, den 20. Dezember 2011
gez. Mörlein, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Abwassersatzung:

"Einzuhaltende wasserrechtliche Anforderungen und Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser in das öffentliche Abwassernetz der Stadt Eppelheim"

I. Das eingeleitete Abwasser muss dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid entsprechen und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte enthalten.

II. Das eingeleitete Abwasser muss in seiner Beschaffenheit der jeweils gültigen Fassung der Indirekteinleiterverordnung des Landes Baden-Württemberg entsprechen, soweit nicht diese Satzung selbst höhere Anforderungen stellt.

III. Abwasser von Betrieben, die der Abwasserherkunftsverordnung vom 03.07.1987 (Bundesgesetzblatt S. 1578) unterfallen, darf nicht die nach dem Stand der Technik einhaltbaren Grenzwerte überschreiten.

IV. Abwasser, bei dem das Verhältnis zwischen CSB und BSB 5 größer ist als 4:1 (schwer abbaubare Kohlenstoffverbindungen), darf nicht eingeleitet werden, es sei denn, der Einleiter weist nach, dass das eingeleitete Abwasser keine toxische Wirkung auf den Klärprozess, insbesondere auf den biologischen Anlagenteil, hat oder eine solche biologische Abbaubarkeit, hat oder eine solche biologische Abbaubarkeit gewährleistet ist, dass der Klärprozess nicht gestört wird und die vom Gesetzgeber geforderten Ablaufwerte jederzeit eingehalten werden können. Die Nachweise sind mit anerkannten Methoden durchzuführen.

V. Neben den in I. bis IV. beschriebenen Anforderungen sind folgende Grenzwerte einzuhalten: (Siehe Tabelle)

1. Bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 10.000 uS/cm gilt der zweifache von mehr als 30.000 uS/cm der vierfache Wert.

2. Bei der Analyse werden die Störfaktoren Permanganatverbrauch und Chloridgehalt berücksichtigt.

Für die in § 6 Abs. 2 genannten Schadstoffe und Eigenschaften werden folgende Grenzwerte als höchstzulässig festgelegt:

Parameter/Stoff Stoffgruppe	Grenzwert	Art der Probe
1. Temperatur	bis 35 C	nicht abgesetzt homogenisiert
2. ph-Wert	6,5 – 10,0	nicht abgesetzt homogenisiert
3. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren)	300 mg/l	
4. Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
5. Organische Lösungsmittel	a) mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung b) mit Wasser nicht mischbar: max. entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit und nach entsprechender Festlegung	
6. Wasserdampf flüchtige halo- genfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
7. Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
8a. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
8b. Cyanid ges. (CN)	20,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert

9. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
10. Fluorid ges. (F)	50 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
11. Freies Chlor (Cl ₂)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt
12. Sulfid ges. (S ²⁻)	2,0 mg/l	nicht abgesetzt
13. Metalle (gelöst und ungelöst)		
Silber ges. (Ag)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Arsen ges. (As)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Cadmium ges. (Cd)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Cobalt ges. (Co)	2,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Chrom ges. (Cr)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Kupfer ges. (Cu)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Quecksilber ges. (Hg)	0,1 mg	nicht abgesetzt homogenisiert
Nickel ges. (Ni)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Blei ges. (Pb)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Selen ges. (Se)	2,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Zink ges. (Zn)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
Zinn ges. (Sn)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt Homogenisiert
Barium ges. (Ba)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt homogenisiert
14. Absorbierbare organische Halogenverbindungen	1,0 mg/l ₂	nicht abgesetzt
15. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1 Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt
16. Absetzbare Stoffe aus physikalisch-chemischen Verfahren		
a) Absetzbare Stoffe aus Vorbehandlungsanlagen nach 0,5 Stunden Absetzzeit	1,0 ml/l	nicht abgesetzt
b) Absetzbare Stoffe aus Vorbe-	10,0 ml/l	nicht abgesetzt

handlungsanlagen nach 0,5
Stunden Absetzzeit für Stoffe,
die dem Klärprozess nützlich
sind (z.B. 3-wertige Metall-
verbindungen)

Die Richtwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV.

Die Analysen erfolgen nach den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV) bzw. nach den im DWA M 115 aufgeführten Analyseverfahren. Andere Verfahren können nur nach Absprache mit dem Abwasserzweckverband Heidelberg eingesetzt werden.